

Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum



Nr. 218 / 1. Oktober 1993

Habilitationsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen der Ruhr-Universität Bochum

Vom 25. August 1993

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 95 Abs. 5 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen
- § 2 Habilitationskommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Habilitationsschrift
- § 6 Habilitationsausschuß
- § 7 Mitwirkung anderer Fakultäten
- § 8 Rücktritt vom Habilitationsverfahren
- § 9 Beurteilung der Habilitationsschrift
- § 10 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 11 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 12 Umhabilitation
- § 13 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 14 Antrittsvorlesung
- § 15 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis
- § 16 Rechte und Pflichten des Privatdozenten
- § 17 Erlöschen der Lehrbefähigung
- § 18 Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 19 Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung

Sämtliche in dieser Ordnung auftretenden Personen- oder Amtsbezeichnungen sind grundsätzlich gleichwertig in weiblicher oder männlicher Form zu verstehen.

§ 1

Habilitation und Habilitationsleistungen

- (1) Die Fakultät für Bauingenieurwesen stellt aufgrund eines Habilitationsverfahrens die Befähigung des Bewerbers fest, ein bestimmtes Fachgebiet des Bauingenieurwesens in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).
- (2) Die Habilitationsleistungen bestehen aus der Habilitationsschrift und dem wissenschaftlichen Vortrag vor der Habilitationskommission mit anschließendem Kolloquium.
- (3) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll, gerechnet von der Einreichung des Zulassungsantrags, zwölf Monate nicht überschreiten.
- (4) Für die Zulassung zur Habilitation ist der Habilitationsausschuß nach § 6 und für die Durchführung der Habilitation die Habilitationskommission nach § 2 zuständig.

§ 2

Habilitationskommission

Für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist die Habilitationskommission der Fakultät zuständig. Sie besteht aus den hauptberuflich tätigen Professoren und Privatdozenten, die Mitglieder oder Angehörige der Fakultät für Bauingenieurwesen sind. Diese haben Stimmrecht. Weitere Mitglieder werden nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie nach § 9 Abs. 1 benannt. Vorsitzender ist der Dekan oder sein Vertreter. Die Habilitationskommission ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion in einer ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird.
- (2) Ausländische akademische Qualifikationen werden von der Habilitationskommission auf Antrag als Voraussetzung zur Zulassung anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Falls über die Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge

und Abschlußprüfungen Unklarheit besteht, soll die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind

1. der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Forschung und Lehre nach der Promotion,
2. die Vorlage einer Habilitationsschrift gemäß § 5,
3. daß es wenigstens ein fakultätszugehöriges stimmberechtigtes Mitglied der Habilitationskommission gibt, das für das beantragte Lehrgebiet gemäß § 4 und die Habilitationsschrift gemäß § 5 fachlich zuständig ist.

(4) Liegt ein Zulassungsantrag gemäß § 4 vor, entscheidet die Habilitationskommission mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber hat dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren einzureichen, der das angestrebte Lehrgebiet bezeichnen muß.

(2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen, die bei den Akten der Fakultät verbleiben:

1. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufstätigkeit,
2. Zeugnisse über die bisher abgelegten akademischen Prüfungen (beglaubigte Kopien),
3. Promotionsurkunde (beglaubigte Kopie),
4. ein Exemplar der Dissertationsschrift,
5. die Liste der Publikationen und, nach Möglichkeit, je ein Exemplar aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die dem Bewerber nach Abschluß des Verfahrens zurückgegeben werden,
6. ein Verzeichnis bisher durchgeführter Lehrveranstaltungen,
7. die Habilitationsschrift aus dem Gebiet, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird, gebunden oder geheftet in 6 Exemplaren,

8. eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche oder etwaige andere Habilitationsverfahren des Bewerbers,

9. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag. Die Themen sollen sich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem engeren Bereich der Habilitationsschrift stammen,

10. die Erklärung, daß dem Bewerber die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung bekannt sind.

§ 5

Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muß in dem angestrebten Lehrgebiet eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen, die von der Dissertation des Bewerbers inhaltlich wesentlich verschieden ist, neue wissenschaftlich wertvolle Erkenntnisse des Bewerbers enthält, den Beitrag des Verfassers in einem größeren Zusammenhang behandelt und ihn für das angestrebte Lehrgebiet qualifiziert ausweist.

(2) Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Der Habilitationsausschuß kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine andere Sprache zulassen.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann die Fakultät mehrere bereits vorliegende, neuere wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bewerbers und eine Zusatzschrift, in der die Ergebnisse dieser Veröffentlichungen und deren Einordnung in das Lehrgebiet dargestellt werden, als Habilitationsschrift zulassen. Die Veröffentlichungen müssen den Anforderungen von Absatz 1 genügen.

(4) Wenn der Bewerber nicht alleiniger Autor von gemäß Absatz 3 eingereichten Veröffentlichungen ist, hat er in der Zusatzschrift gemäß Absatz 3 darzulegen, welches sein eigener wissenschaftlicher Beitrag in diesen Veröffentlichungen ist.

§ 6

Habilitationsausschuß

(1) Für die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die formale Einhaltung der Verfahrensbestimmungen der Habilitationsordnung ist der Habilitationsausschuß zuständig. Dem Habilitationsausschuß gehören folgende Mitglieder und Angehörige der Fakultät an:

1. alle Professoren,
2. alle Habilitierten,

3. zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, von denen eines promoviert sein muß,
 4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studenten, das zumindest das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen haben muß.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1, Nr. 3 und 4 werden von den im Fakultätsrat vertretenen Mitgliedern der jeweiligen Gruppe - möglichst aus deren Mitte - gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder unter Absatz 1 Nr. 3 beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
 - (3) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschließt der Habilitationsausschuß mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Vor der Abstimmung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens berichtet der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor oder Privatdozent über den Bewerber und das Thema seiner Arbeit sowie über die Entscheidung der Habilitationskommission über seine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4.
 - (4) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist nur dann abzulehnen, wenn
 - a) Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 nicht erfüllt sind,
 - b) der Bewerber bereits an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist,
 - c) die Habilitationsschrift von einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule abgelehnt worden ist,
 - d) der Bewerber bereits zweimal in einem Habilitationsverfahren in einer ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule gescheitert ist.
 - (5) Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 7

Mitwirkung anderer Fakultäten

- (1) Der Beschluß über die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird den übrigen Fakultäten bekanntgegeben.
- (2) Haben andere Fakultäten ihr Interesse bekundet, können sie Professoren oder Privatdozenten als Interessenvertreter benennen. Diese nehmen mit

beratender Stimme an den Sitzungen der Habilitationskommission teil.

- (3) Honorarprofessoren der Fakultät für Bauingenieurwesen können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Habilitationskommission teilnehmen.

§ 8

Rücktritt vom Habilitationsverfahren

- (1) Der Rücktritt vom Habilitationsverfahren ist dem Bewerber jederzeit gestattet.
- (2) Wenn der Bewerber zurücktritt, solange kein Gutachten vorliegt, gilt das abgebrochene Verfahren nicht als gescheiterter Habilitationsversuch.

§ 9

Beurteilung der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission wählt in der Regel zwei Fachvertreter der Habilitationskommission und einen an einer auswärtigen Universität tätigen Professor als Gutachter, die schriftlich die Habilitationsschrift beurteilen. Der auswärtige Gutachter ist stimmberechtigtes Mitglied der Habilitationskommission.
- (2) Die Gutachten sollen feststellen, ob die Habilitationsschrift die Kriterien des § 5 erfüllt. Darüber hinaus beurteilen die Gutachter insbesondere auch, ob der Bewerber über seine Dissertation hinaus selbständige wissenschaftliche Leistungen erbracht hat und die gewonnenen Ergebnisse überzeugend darstellen kann. Dazu sind die sonstigen wissenschaftlichen Publikationen des Bewerbers nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 in die Beurteilung einzubeziehen. Die Gutachter müssen die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen und eingehend begründen.
- (3) Die Gutachten sollen spätestens sechs Monate nach Anforderung vorliegen.
- (4) Liegen die Gutachten vor, so wird dies vom Dekan den Mitgliedern der Habilitationskommission bekanntgegeben. Während eines vom Dekan festzusetzenden Zeitraumes von drei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit eines Semesters können sämtliche Unterlagen zum Habilitationsverfahren, einschließlich der Gutachten, von allen Mitgliedern der Habilitationskommission im Dekanat eingesehen werden. Alle Mitglieder der Habilitationskommission können bis 14 Tage nach Beendigung der Auslegungsfrist schriftliche Stellungnahmen abgeben.
- (5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sowie der 14tägigen Frist zur Abgabe schriftlicher Stellungnahmen wertet die Habilitationskommission die Gutachten und die schriftlichen Stellungnahmen gemäß Absatz 4 aus und beschließt mit

Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Der Beschluß erfolgt in offener Abstimmung, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (6) Die Habilitationskommission kann ergänzende Gutachten anfordern. Nach Eingang dieser Gutachten finden Absatz 4 und 5 sinngemäß Anwendung.
- (7) Vor der Abstimmung über die Annahme der Habilitationsschrift kann die Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung beschließen. In diesem Fall muß die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres neu vorgelegt werden. Die Habilitationskommission kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt der Bewerber die Frist, so gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt. Dieser Sachverhalt ist durch die Habilitationskommission formal festzustellen.
- (8) Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der Habilitationsschrift ab, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist dem Kandidaten unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung umgehend schriftlich mitzuteilen. Ein Exemplar der Habilitationsschrift verbleibt bei den Akten der Fakultät. Ein zweiter Habilitationsversuch mit derselben Arbeit ist nicht zulässig.

§ 10

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift wählt die Habilitationskommission auf derselben Sitzung für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium eines der drei von dem Habilitanden angegebenen Themen mit einfacher Mehrheit und bestimmt den Zeitpunkt des Vortrages. Dem Habilitanden sind zwei Wochen vor dem Vortrag schriftlich vom Dekan Ort, Zeit und Thema des Vortrags mitzuteilen. Die Habilitationskommission kann nach ihrer Meinung ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.
- (2) Der wissenschaftliche Vortrag soll vornehmlich die Fähigkeit des Bewerbers erweisen, komplexe wissenschaftliche Sachverhalte verständlich darzulegen.
- (3) Der Vortrag ist universitätsöffentlich und in deutscher Sprache zu halten und soll 45 Minuten dauern. Zeitpunkt und Ort werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (4) Zu dem wissenschaftlichen Vortrag sind alle Mitglieder der Habilitationskommission einzuladen.

- (5) An den Vortrag schließt sich ein nichtöffentliches Kolloquium mit den Mitgliedern der Habilitationskommission an. Das Kolloquium wird vom Dekan geleitet und soll 60 Minuten dauern. Es betrifft das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags soll dabei einen Schwerpunkt bilden.

- (6) Ergibt die Abstimmung gemäß § 11 Abs. 1 nicht die zur Feststellung der Lehrbefähigung erforderliche Mehrheit, so kann die Habilitationskommission mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine einmalige Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums innerhalb von sechs Monaten zulassen. Der Bewerber hat dazu drei neue Themen vorzuschlagen; § 10 Abs. 1 gilt sinngemäß. Die Wiederholung wird gemäß § 10 Abs. 2 bis 5 durchgeführt.

§ 11

Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät die Habilitationskommission über die Feststellung der Lehrbefähigung unter Berücksichtigung aller Habilitationsleistungen. Für die Feststellung der Lehrbefähigung ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission erforderlich. Die Lehrbefähigung kann abweichend vom beantragten Lehrgebiet erweitert, modifiziert oder eingeschränkt festgestellt werden. Der Beschluß erfolgt in offener Abstimmung, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (2) Der Beschluß wird dem Bewerber durch den Dekan vor der Habilitationskommission bekanntgegeben.
- (3) Im Falle einer unveröffentlichten Habilitationsschrift sind innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Lehrbefähigung 25 Exemplare der Schrift einzureichen.
- (4) Der Dekan teilt die mit der Feststellung der Lehrbefähigung vollzogene Habilitation dem Rektor mit.
- (5) Der Dekan händigt dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefähigung aus.
- (6) Die Urkunde über die Lehrbefähigung enthält:
 1. die Personalien des Bewerbers,
 2. das Thema der Habilitationsschrift,
 3. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,

4. die Bezeichnung der Fakultät, durch die die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
 5. das Datum des Tages der Beschlußfassung nach § 11 Abs. 1,
 6. die Unterschriften des Dekans und des Rektors,
 7. die Siegel der Fakultät und der Universität.
- (7) Mit der Überreichung der Urkunde durch den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen.
- (8) Bei negativem Ausgang der Abstimmung über die Feststellung der Lehrbefähigung wird dem Bewerber innerhalb einer Woche schriftlich Mitteilung gemacht. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.
- (9) Nach Abschluß des Habilitationsverfahrens hat der Kandidat aufgrund des § 2 in Verbindung mit dem § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rechtsanspruch auf Einsicht in seine Habilitationsakte. Die Namen der Gutachter sind geheim zu halten.

§ 12 Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag des Habilitierten erteilt der Dekan die Lehrbefugnis (*venia legendi*) im Auftrag des Rektors der Ruhr-Universität Bochum und teilt dies dem Bewerber mit.
- (2) Im Anschluß an die Antrittsvorlesung gemäß § 14 überreicht der Dekan dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis. Diese enthält:
 1. die Personalien des Habilitierten,
 2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
 3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
 4. das Datum des Tages der Erteilung der Lehrbefugnis gemäß Absatz 1,
 5. die Unterschriften des Dekans und des Rektors,
 6. die Siegel der Fakultät und der Universität.
- (3) Nach Aushändigung der Urkunde darf der Habilitierte die Bezeichnung "Privatdozent" führen.

§ 13 Umhabilitation

- (1) Hat ein Bewerber bereits an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule die Lehrbe-

fähigung für ein Lehrgebiet aus dem Bereich des Ingenieurwesens durch ein erfolgreich abgeschlossenes Habilitationsverfahren nachgewiesen, so kann er beim Dekan einen Antrag auf Umhabilitation an diese Fakultät stellen. Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

- (2) Dem Antrag auf Umhabilitation sind beizufügen:
 1. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufs- und Lehrtätigkeit,
 2. Promotions- und Habilitationsurkunde (beglaubigte Kopien),
 3. die Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen, nach Möglichkeit je ein Exemplar derselben, die dem Antragsteller nach Abschluß des Verfahrens zurückgegeben werden,
 4. das Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen.

☞ Für die Eröffnung des Verfahrens zur Umhabilitation gilt § 6 Abs. 1 entsprechend. Für die Mitwirkung anderer Fakultäten gilt § 7 sinngemäß. Die Habilitationskommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Annahme des Antrags auf Umhabilitation. Ist der Antrag angenommen, entscheidet die Habilitationskommission mit der Mehrheit der Stimmberechtigten, ob und auf welche Habilitationsleistungen sie verzichten will. Das Verfahren wird mit einer Antrittsvorlesung abgeschlossen. Im Anschluß daran überreicht der Dekan dem Umhabilitierten eine Urkunde gemäß § 12 Abs. 2.

§ 14 Antrittsvorlesung

- (1) Nach der Erteilung der Lehrbefugnis ist der Habilitierte verpflichtet, eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes Thema aus seinem Lehrgebiet zu halten.
- (2) Die Antrittsvorlesung dauert 45 Minuten und muß während der Vorlesungszeit und spätestens ein Jahr nach Erteilung der Lehrbefugnis stattfinden.
- (3) Der Zeitpunkt der Antrittsvorlesung wird vom Dekan im Einvernehmen mit dem Habilitierten und durch Aushang bekanntgegeben.
- (4) Zu der Antrittsvorlesung lädt der Dekan die Mitglieder der Habilitationskommission schriftlich ein.

§ 15

Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

Aufgrund entsprechender wissenschaftlicher Leistungen kann auf Antrag eine Erweiterung der Lehrbefähigung durch die Habilitationskommission festgestellt und die Lehrbefugnis durch den Dekan entsprechend erweitert werden.

§ 16

Rechte und Pflichten des Privatdozenten

- (1) Der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten.
- (2) Der Privatdozent ist verpflichtet, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von in der Regel mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten.
- (3) Der Privatdozent ist verpflichtet, an den Prüfungen der Fakultät mitzuwirken.
- (4) Für die Unterbrechung seiner Lehrtätigkeit hat der Privatdozent beim Dekan der Fakultät für Bauingenieurwesen um Beurlaubung nachzusuchen.
- (5) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist kein Anspruch auf die Einweisung in eine Planstelle verbunden.

§ 17

Erlöschen oder Rücknahme der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird zurückgenommen, wenn sich herausstellt, daß die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die in wesentlichen Punkten unvollständig waren, erlangt worden ist.
- (3) Die Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 trifft die Habilitationskommission mit Vierfünftelmehrheit ihrer Mitglieder. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18

Erlöschen oder Rücknahme der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 - a) durch Umhabilitation,
 - b) durch Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
 - c) durch schriftliche Verzichtserklärung,
 - d) mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Lehrbefähigung.

- (2) Die Lehrbefugnis kann zurückgenommen oder widerrufen werden,
 - a) wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Verweigerung der Lehrbefugnis geführt hätten,
 - b) bei Verstoß gegen wesentliche Verpflichtungen aus der Habilitationsordnung.
- (3) Nach dem Erlöschen oder der Rücknahme der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozent" nicht mehr geführt werden.
- (4) Das Erlöschen oder die Rücknahme der Lehrbefugnis wird vom Fakultätsrat festgestellt. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Den Widerruf spricht der Dekan im Auftrag des Rektors aus.

§ 19

Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Habilitationsordnung vom 30.9.1975 außer Kraft.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleiteten Habilitationsverfahren sind nach der bisher gültigen Habilitationsordnung abzuschließen.
- (3) Beschlüsse zur Änderung dieser Habilitationsordnung bedürfen außer einer Zweidrittelmehrheit des Fakultätsrates einer Zweidrittelmehrheit der hauptberuflich tätigen Professoren und Privatdozenten der Fakultät für Bauingenieurwesen sowie der Zustimmung der dafür zuständigen Organe der Ruhr-Universität Bochum und der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 11.11.1992 sowie des Senats vom 17.6.1993 und der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5.8.1993 - I B 2 - 8181/185.

Bochum, den 25. August 1993

Der Rektor

der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr.-Ing. W. Maßberg